

**Jugendamt - Erziehungshilfe -**

# **Jahresbericht 2018**

**für das wesentliche Produkt 363-005  
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII**

# Inhalt

A. Einleitung .....	3
B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling .....	4
Ziele .....	4
Maßnahmen .....	4
Kennzahlen .....	5
Controlling .....	6
C. Finanzen .....	7
D. Personal .....	8
E. Hilfeformen.....	8
Eingliederungshilfe – Daten & Statistik .....	8
Eingliederungshilfe – Entwicklungen.....	11
F. Fazit und Ausblick .....	11
Fazit .....	11
Ausblick .....	14

## A. Einleitung

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder deren Teilhabebeeinträchtigung zu erwarten ist, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Die Hilfeleistungen für junge Volljährige können bei einer (drohenden) seelischen Behinderung ebenfalls gemäß § 41 SGB VIII als Eingliederungshilfe ausgestaltet werden.

Der Gesetzgeber präziserte mit der Einführung des SGB IX die Anspruchsvoraussetzungen auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und stellte hierbei insbesondere auf die Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffs ab.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wird ein Leistungsanspruch festgestellt:

1. durch die ärztliche Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand und
2. durch die Begutachtung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Im Landkreis Hildesheim wird die zweigliedrige Prüfung einerseits durch die Fachärzte, andererseits durch die Bezirkssozialarbeit flächendeckend durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit ist eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich, aus der hervorgeht, dass die seelische Gesundheit des jungen Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für diese Feststellung hat der Gesetzgeber folgende drei Rahmenbedingungen festgelegt:

- Erstellung der Diagnose einer Störung auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (ICD-10)
- Benennung der Personen/Berufsgruppen, die Stellungnahmen zur Abweichung erstellen können
- Trennung von feststellender/diagnostizierender und hilfebringender Institution

Wurde nach dem im 1. Punkt genannten Verfahren die seelische Störung festgestellt, prüft gemäß dem 2. Punkt die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes auf Grundlage verschiedener Methoden der Informationsgewinnung zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes und nach Maßgabe des Hilfeplans, ob eine Teilhabebeeinträchtigung des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder zu erwarten ist.

In Verantwortung und unter Federführung des Jugendamtes erfolgt eine Abwägung/Kausalitätsprüfung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiaters und der sozialpädagogischen Diagnostik und eine Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII. Die Regelungen des SGB XII zur Eingliederungshilfe bzw. künftig des SGB IX sind zu beachten.

Nach abschließender Feststellung eines Leistungsanspruchs durch die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes wird eine Hilfe nach individuellem Bedarf des jeweiligen Einzelfalls in ambulanter, teilstationärer und/oder stationärer Hilfeform geleistet. Der vorliegende Jahresbericht legt dar, wie diese Angebote von jungen Menschen in Anspruch genommen werden.

### **Zu dem wesentlichen Produkt 363-005 Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII**

- Ambulante Eingliederungshilfe
- Teilstationäre Eingliederungshilfe
- Stationäre Eingliederungshilfe

## B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling

### Ziele

Die Eingliederungshilfe hat zwei Aufgaben:

1. Vorbeugend soll sie vor Eintritt einer Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass der Prozess des Entstehens einer seelischen Behinderung mit daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Eingliederung in der Gesellschaft möglichst unterbrochen wird.
2. Die Eingliederungshilfe setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu leisten.

Zur Erfüllung dieses Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Sachziele verfolgt:

- Die von den Fachärzten erstellten Gutachten zur Abweichung der seelischen Gesundheit sind von der Kinder- und Jugendhilfe formal (nicht inhaltlich) zu prüfen.
- Als Folge der festgestellten alterstypischen Abweichung der seelischen Gesundheit ist von der Kinder- und Jugendhilfe die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen. Eine Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder auch beruflicher Hinsicht erschwert ist.
- Liegt auf dieser Grundlage eine Teilhabebeeinträchtigung vor oder ist der junge Mensch von einer seelischen Behinderung durch eine Beeinträchtigung bedroht, wird die Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär oder stationär gemäß dem Bedarf des jeweiligen Einzelfalls gewährt.
- Für übergreifende Bedarfe werden Kooperationsprojekte mit angrenzenden Rechtsgebieten und Institutionen zur Abstimmung von Konzepten für die Schaffung bedarfsgerechter, struktureller Angebote initiiert und geplant.
- Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, insbesondere mit Schulen; gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Steuerung und die Wirksamkeitsüberprüfung der Eingliederungshilfe erfolgen durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.
- Die Bearbeitung der Sozialleistungen erfolgt in zeitgemäßer Weise, frei von Barrieren, umfassend und zügig (§ 17 Abs. 1 SGB I). Zur Prüfung der Zielerreichung werden die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten regelmäßig erfasst. Hierüber wird regelmäßig berichtet.

### Maßnahmen

Zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs der jungen Menschen werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bedarfsermittlung und Beratung beim Falleingang
- gesicherte, standardisierte, formale Überprüfung der fachärztlichen Stellungnahmen
- Teilhabepfung und -planung
- Kausalitätsprüfung
- standardisierte Hilfeplanung und -steuerung des Einzelfalls

Darüber hinaus werden Gruppensettings zur Prävention von Beeinträchtigungen aufgrund von Legasthenie und Dyskalkulie angeboten.

Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Amtsleitung, Teamleitung, Mitarbeitenden) und eine vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.

Die allgemeinen Steuerungsvorgaben für die Eingliederungshilfe lauten:

- Ausbau und Sicherung eines flächendeckenden Angebots präventiver Jugendhilfemaßnahmen (LeFiS - Lernförderung in Schulen)
- Ausbau von Prävention, Vernetzung und interdisziplinärer Kooperation - insbesondere zwischen Jugendhilfe, Schule, Ärzt\*innen und Therapeuten\*innen

- Generelle formale Prüfung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahmen nach § 35a Abs. 1a SGB VIII

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in Pflegefamilien:

- Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich vorrangig in Pflegefamilien untergebracht, falls eine geeignete Pflegefamilie zur Verfügung steht.
- Der Pflegekinderdienst ist bei jeder Unterbringung eines Kindes/eines Jugendlichen in eine stationäre Einrichtung zu beteiligen.
- Die Pflegeverhältnisse werden in Allgemeine, Sozialpädagogische oder Sonderpädagogische Vollzeitpflege kategorisiert.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im Hilfeplangespräch regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Hilfeplanung erfolgt erstmalig nach 3 Monaten, danach spätestens nach 6 Monaten.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in stationären Einrichtungen:

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der Pflegekinderdienst zu beteiligen und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.
- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jedem Hilfeplangespräch die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Hilfeplanung erfolgt erstmalig nach 3 Monaten, danach spätestens nach 6 Monaten.

## Kennzahlen

Die nachfolgenden Kennzahlen werden nach Grundkennzahlen (GK) und Zielkennzahlen (ZK) unterschieden. Die Grundkennzahlen geben die in Anspruch genommene Anzahl an Hilfen wieder. Die Zielkennzahlen legen dar, welche Quote/Anzahl in einzelnen Bereichen geplant war und wie diese entsprechend zum Jahresende ausgefallen ist.

Zu beachten ist hierbei, dass die Auswertung der Fallzahlen seit diesem Jahr 2018 nach einer neuen Logik erfolgt, die in der Bundesstatistik, wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN), die gängigste ist. Gezählt werden seit 2018 nicht mehr einfache Stichtagszahlen. Einfache Stichtagszahlen haben zwar den Vorteil, ein reales, tagesaktuelles Bild abzuliefern. Sie haben jedoch auch den Nachteil, Schwankungen im Jahresverlauf zu unterliegen und nicht die tatsächlich geleistete Fallzahl abzubilden. Für die Fallzahl nach IBN-Logik werden die zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen gezählt. Die Fallzahlen im Jahr 2018 geben somit eine umfassendere und daher eine höhere Fallzahl wieder. Um den Vergleich zum Vorjahr dennoch zu ermöglichen, werden die tatsächlichen Fallzahlsteigerungen bei der Erläuterung der Entwicklungen (siehe E.) ergänzend ausgeführt.

		Plan 2018	Ist 2018*
G-363-005-001	Anzahl gewährte ambulante Hilfen pro Jahr (Anzahl)	675	897
G-363-005-002	Anzahl gewährte teilstationäre Hilfen pro Jahr (Anzahl)	10	12
G-363-005-003	Anzahl gewährte stationäre Hilfen pro Jahr (Anzahl)	70	82
G-363-005-004	Gesamtaufwand für Schulassistenz (EUR)	3.485.000,00	3.702.727,00
G-363-005-005	Fallzahl Schulassistenz (Anzahl)	124	159
ZK-363-005-007	Hilfen mit standardisierter Hilfeplanung (%)	100	100
ZK-363-005-004	Neuanträge Teilleistungsstörungen im Jahr (Anzahl)	100	179

		Plan 2018	Ist 2018*
ZK-363-005-008	Schulassistenzaufwendungen pro Fall aus Vor - Vorjahr (EUR)	0,00	0,00
ZK-363-005-009	Schulassistenzaufwendungen pro Fall im aktuellen Jahr (EUR)	28.104,00	23.288,00

\* 2018 erfolgte die Umstellung der Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

## Controlling

Als Steuerungsmaßnahmen der Eingliederungshilfe im Landkreis Hildesheim wurden im Projekt *Wirkung durch Steuerung* (kurz: *WISE*) im Jahr 2014 Maßnahmen und Verabredungen zur Durchführung dargelegt. Damit wurde das Ziel verfolgt, die im Haushaltsplan formulierten Ziele für dieses wesentliche Produkt zu erreichen sowie den umfassenden gesetzlichen Auftrag des § 35a SGB VIII einheitlich zu erfüllen.

Die im Jahr 2017 im Rahmen des Projektes "Hilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung" mit der Universität Hildesheim erlangten Erkenntnisse machten eine Überarbeitung von *WISE* erforderlich. Mit dem Konzept *Wirkung durch Steuerung* wird nach wie vor das Ziel verfolgt, die fachliche Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls einheitlich zu steuern. Im Jahr 2018 bis 2019 wurden zur Qualitätsentwicklung im Jugendamt - Erziehungshilfe - in einem umfassenden Reflexionsprozess auf Teamleitungsebene zur Aktualisierung von *WISE* hilfe- und maßnahmenübergreifend die fachlichen Mindeststandards in dem *WISE-Ablaufschema Hilfe zur Erziehung-Eingliederungshilfe* (kurz: *WISE\_HzE-EGH*) zusammengefasst. In diesem Ablaufschema werden tabellarisch die jeweiligen Prozessschritte dargestellt und die Standards sowie die entsprechenden Instrumente für die Fallbearbeitung aufgeführt. Bezüglich des Fachverfahrens *KDO-Jugendwesen* werden die parallel erforderlichen Aufgaben beschrieben. Weiterhin erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die ausführlichen Qualitätsbeschreibungen sowie auf die relevanten internen Dienstweisungen. Die Umsetzung der *WISE*-Standards erfolgt durch die Mitarbeitenden des Amtes 406 und ist durch die Teamleitungen in den Jugendhilfestationen/Fachteams sicherzustellen. Die Teamleitungen verantworten die Vollständigkeit der Unterlagen, die Plausibilität der Entscheidung sowie die Einhaltung der *WISE*-Standards im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht. Die Einhaltung der *WISE*-Standards wird im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings überwacht und ist Thema in der Steuerungsgruppe der Amtsleitung sowie ggf. in der Teamleitungs-Dienstbesprechung.

Im Jahr 2018 erfolgte die Umstellung des Fachverfahrens von *Info51* auf *KDO-Jugendwesen*. Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus dieser Datenbank gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus *newsystem* zu entnehmenden Finanzdaten umfangreiche Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wird die Etablierung eines tragfähigen Controllings möglich.

Die monatlichen Controllingberichte konnten aufgrund personeller Vakanzen in 2018 nicht erstellt werden bzw. werden seit dem 01.01.2019 wieder regelmäßig erstellt.

## C. Finanzen

In nachfolgender Übersicht wird die Ergebnisrechnung für den Haushalt 2018 bezüglich des wesentlichen Produktes 363-005 Eingliederungshilfe aufgelistet.

### Ergebnisrechnung für das Produkt 363-005 Eingliederungshilfe

Pos.	Name	Ergebnis 2017 in €	Ansatz 2018 in €	Ergebnis 2018 in €	Vergleich
<b>Ordentliche Erträge</b>					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	167.405	170.000	165.619	-4.381
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	213.417	220.000	250.632	30.632
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	43.923	100.000	534.634	434.634
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	51	0	76.350	76.350
<b>01.12</b>	<b>Summe</b>	<b>424.796</b>	<b>490.000</b>	<b>1.027.236</b>	<b>537.236</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	1.487.164	1.519.083	1.495.891	-23.192
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	33.523	37.300	28.828	-8.472
02.04	- Abschreibungen	0	0	4	4
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	7.918.905	8.627.000	9.138.616	511.616
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	89.634	43.050	189.151	146.101
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
<b>02.09</b>	<b>Summe</b>	<b>9.529.226</b>	<b>10.226.433</b>	<b>10.852.490</b>	<b>626.057</b>
<b>03.</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)</b>	<b>-9.104.430</b>	<b>-9.736.433</b>	<b>-9.825.255</b>	<b>-88.822</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
<b>04.05</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>05.</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-9.104.430</b>	<b>-9.736.433</b>	<b>-9.825.255</b>	<b>-88.822</b>
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
<b>07.</b>	<b>Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge</b>	<b>-9.104.430</b>	<b>-9.736.433</b>	<b>-9.825.255</b>	<b>-88.822</b>
<b>Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen</b>					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	58.230	58.900	59.073	173
<b>08.03</b>	<b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-58.230</b>	<b>-58.900</b>	<b>-59.073</b>	<b>-173</b>
<b>09.</b>	<b>= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)</b>	<b>-9.162.660</b>	<b>-9.795.333</b>	<b>-9.884.328</b>	<b>-88.995</b>

## D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Eingliederungshilfe sind im Jugendamt - Erziehungshilfe - zum 31.12.2018 insgesamt

- 88 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 34 Verwaltungsfachkräfte

betrachtet. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeitenden neben dieser noch weitere Aufgaben im Jugendamt - Erziehungshilfe - wahr.

## E. Hilfeformen - Daten & Statistik, Entwicklungen

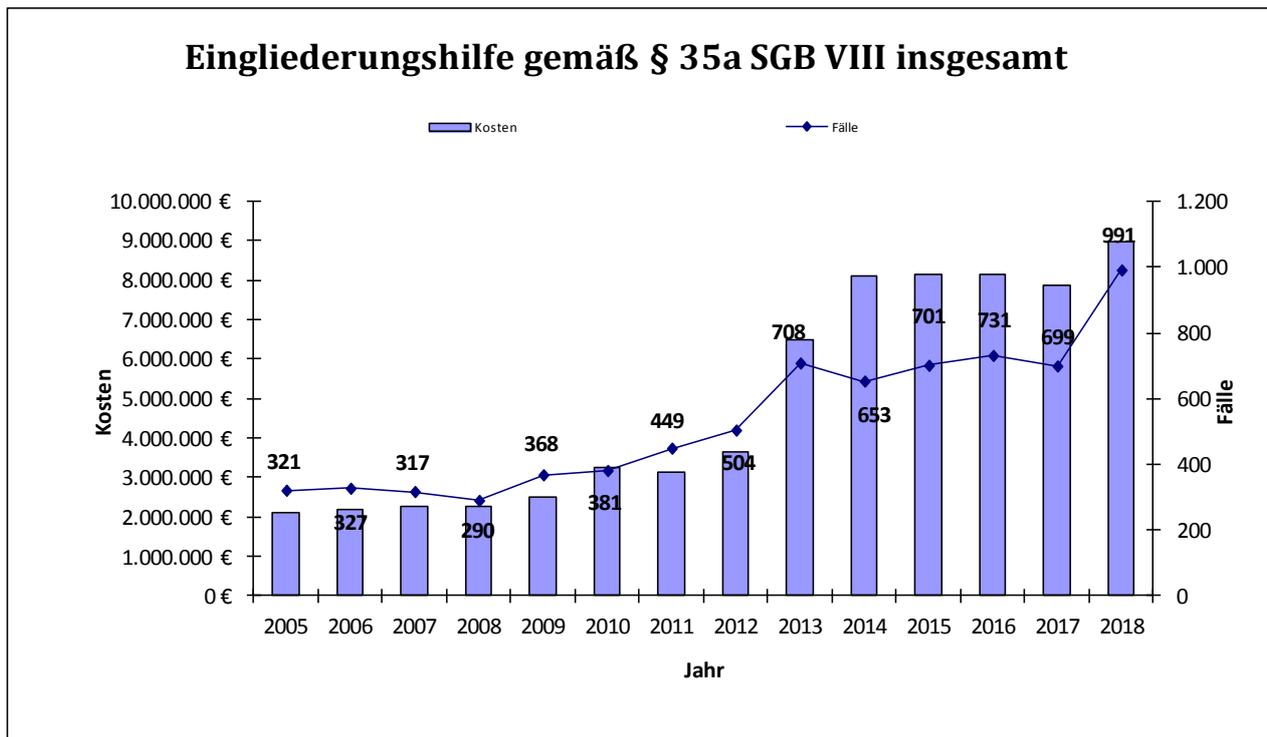
### Eingliederungshilfe – Daten & Statistik

Nachfolgend werden die Fallzahlen und Gesamtbruttokosten für die Eingliederungshilfe aufgelistet. Die Kosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
amb. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	462	641	583	641	666	635	897
davon Schulbegleitung	57	100	116	119	118	114	159
Kosten	1.393.395 €	3.036.510 €	4.181.609 €	4.336.150 €	4.266.797 €	3.828.961 €	4.679.898 €
davon Kosten Schulbegleitung	1.364.000 €	2.350.000 €	3.092.823 €	3.383.204 €	3.374.307 €	2.903.517 €	3.490.481 €
teilstationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	0	5	8	7	8	9	12
teilstationäre Eingliederungshilfe Vollj. (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	0	0	0	0
Kosten	41.665 €	85.856 €	138.730 €	180.069 €	263.518 €	300.608 €	387.283 €
stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	19	31	37	30	34	33	49
stat. Eingliederungshilfe Volljährige	23	31	25	23	23	22	33
Kosten	2.232.270 €	3.364.489 €	3.790.789 €	3.619.781 €	3.627.221 €	3.748.909 €	3.916.671 €
<b>Summe der Fälle</b>	<b>504</b>	<b>708</b>	<b>653</b>	<b>701</b>	<b>731</b>	<b>699</b>	<b>991</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>3.667.330 €</b>	<b>6.486.855 €</b>	<b>8.111.128 €</b>	<b>8.136.001 €</b>	<b>8.157.536 €</b>	<b>7.878.478 €</b>	<b>8.983.852 €</b>
<b>Summe Kosten je Fall</b>	<b>7.276 €</b>	<b>9.162 €</b>	<b>12.421 €</b>	<b>11.606 €</b>	<b>11.159 €</b>	<b>11.271 €</b>	<b>9.065 €</b>
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	518.583 €	2.819.525 €	1.624.273 €	24.873 €	21.535 €	-279.058 €	1.105.374 €
<b>Kostensteigerung in %</b>	<b>16,47</b>	<b>76,88</b>	<b>25,04</b>	<b>0,31</b>	<b>0,26</b>	<b>-3,42</b>	<b>14,03</b>
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	55	204	-55	48	30	-32	292
<b>Fallzahlenanstieg in %</b>	<b>12,25</b>	<b>40,48</b>	<b>-7,77</b>	<b>7,35</b>	<b>4,28</b>	<b>-4,38</b>	<b>41,77</b>

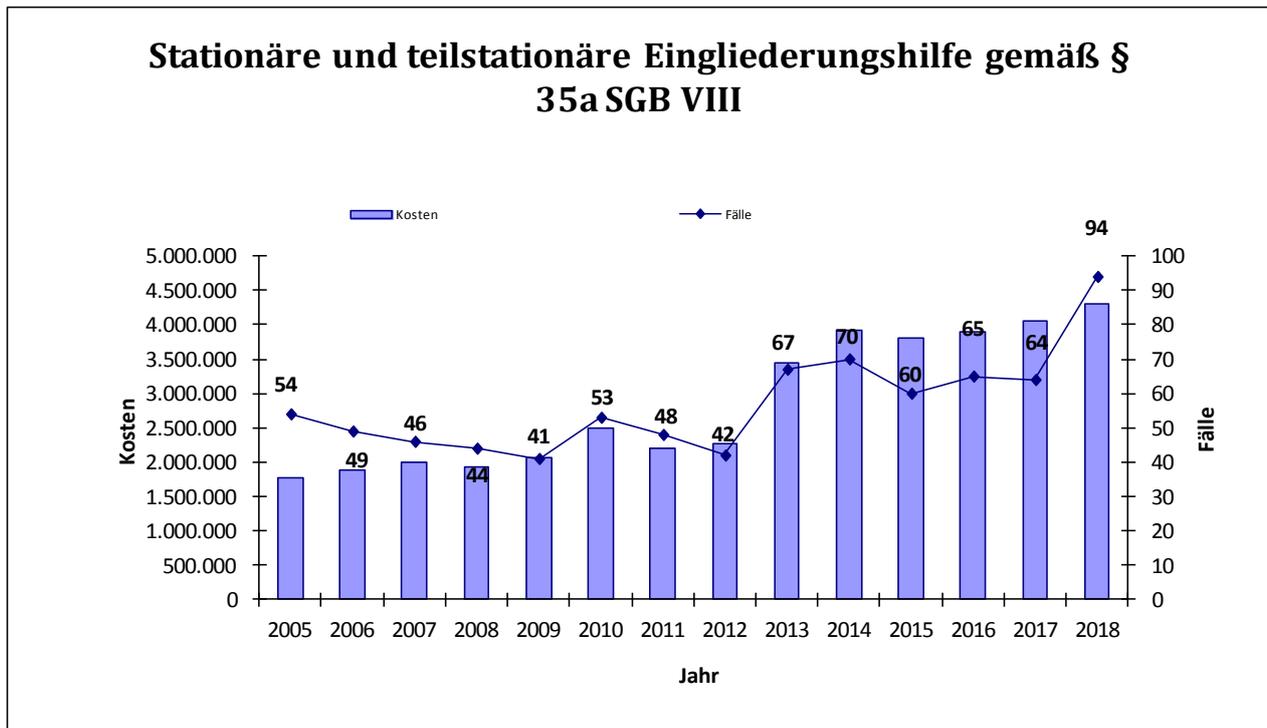
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim  
Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der gesamten Eingliederungshilfe.



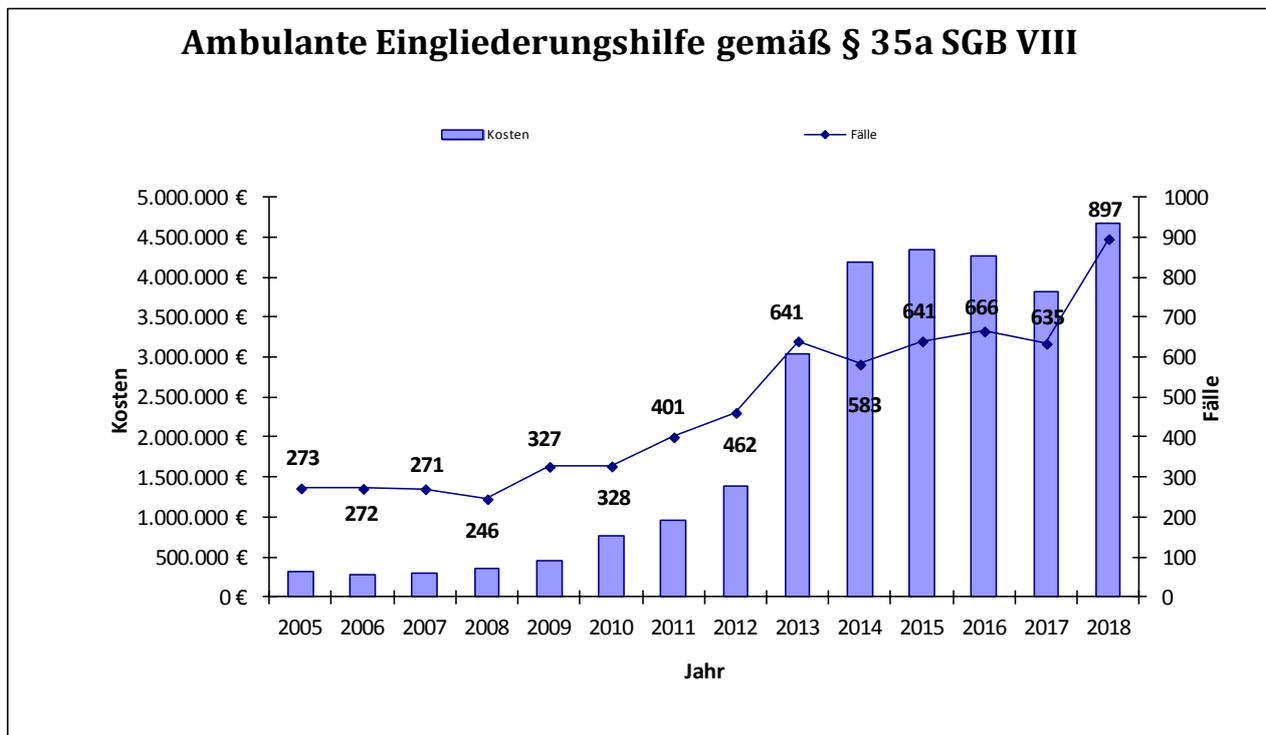
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim  
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der stationären und teilstationären Eingliederungshilfe.



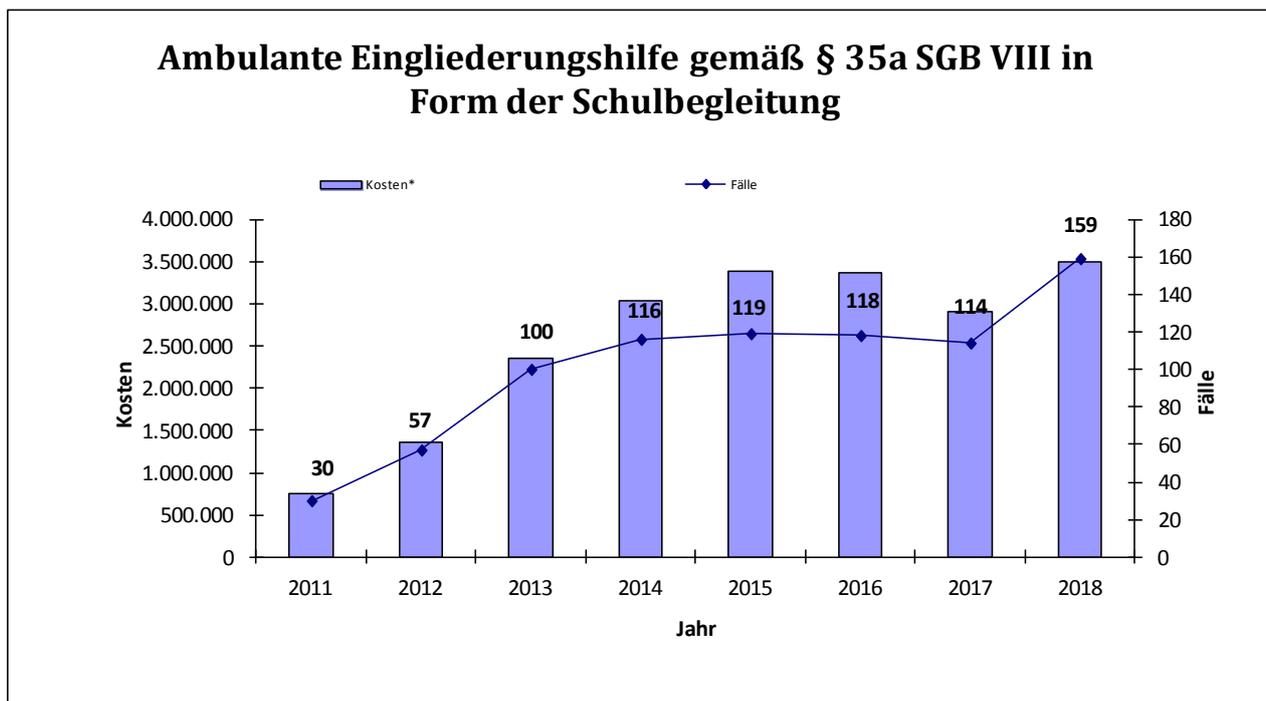
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim  
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim  
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe differenziert in der Form der Schulbegleitung/Schulassistentenz.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim; Kosten für die Jahre 2009 bis 2013 auf Basis der tatsächlichen Finanzdaten aus 2014 errechnet, vor 2014 nicht gesondert ausgewiesen; seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. zzgl. beendete Hilfen)

## Eingliederungshilfe – Entwicklungen

Für die Erstellung des diesjährigen Jahresberichtes wurde bezüglich der Fallzahlen eine andere Auswertungslogik als in den vergangenen Jahren angewandt. Wie bereits ausgeführt, wird die Auswertung der Fallzahlen seit dem Jahr 2018 nach einer Logik durchgeführt, die in der Bundesstatistik, wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN), gängig ist und daher künftig die Vergleichbarkeit verbessert. Gezählt werden seit 2018 nicht mehr einfache Stichtagszahlen, sondern die Fallzahl, die sich aus der Summe der zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen ergibt. Die dargestellten Fallzahlen im Jahr 2018 liefern damit im Vergleich zu den Vorjahren eine eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Die Fallzahlen 2018 fallen bereits aufgrund der Auswertungslogik höher aus. Eine interne Vergleichbarkeit kann auf dieser Grundlage erst ab 2019 wieder erfolgen.

Um den Vergleich zum Vorjahr dennoch zu ermöglichen, werden die tatsächlichen Fallzahlsteigerungen ergänzend ausgeführt. Insgesamt haben sich die Fälle der Eingliederungshilfe nach bisheriger Stichtagsberechnung von 699 im Jahr 2017 auf die Anzahl von 824 im Jahr 2018 erhöht. In der Eingliederungshilfe ergibt sich somit eine Fallzahlsteigerung von 17,88 %. Davon hat sich in der ambulanten Eingliederungshilfe die Anzahl von Schulassistenz von 114 Fällen auf 122 Fälle erhöht. Nach einfacher Stichtagszahl wären somit nach der ehemaligen Logik 122 Schulassistenzfälle, anstelle der 159 Fälle, zu zählen gewesen. Die Anzahl der Schulassistenz ist im Landkreis Hildesheim somit tatsächlich kaum bzw. leicht um acht Fälle (7 %) gestiegen.

Die Gesamtkosten der Eingliederungshilfe ergeben im Landkreis Hildesheim insgesamt einen deutlichen Anstieg in Höhe von 14,03 %. Die deutlichste Steigerung der Kosten ist auf den Bereich der ambulanten und teilstationären Eingliederungshilfe zurückzuführen. Ein ausschlaggebender Grund hierfür sind die Neuabschlüsse der Entgelte für die Lerntherapien, die eine Fallzahl von 598 zum Stichtag 31.12.2018 ausmachen. Der überwiegende Teil der ambulanten Eingliederungshilfe wird konkret in Form von Autismustherapie (Anzahl: 65 zum Stichtag 31.12.2018), Dyskalkulietherapie (Anzahl: 136 zum Stichtag 31.12.2018) und Legasthenietherapie (Anzahl: 397 zum Stichtag 31.12.2018) erbracht. Die Neuabschlüsse der Entgelte für die Lerntherapien hatten eine Erhöhung des Entgeltes für die Therapiestunde sowie die Abrechnung hilfesspezifischer Zusatzzeiten zur Folge. Die anzuerkennenden Zusatzzeiten gehen zurück auf die im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe Lerntherapie der AG 78 Erziehungshilfe im Jahr 2017 entwickelten Fachstandards zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Teilleistungsstörungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII. Diese wurden in der AG 78 Erziehungshilfe abgestimmt. In der Folge wurden neue Entgelte der Therapiestunden und hilfesspezifische Zusatzzeiten, wie z. B. das Anamnesegespräch, die Förder- und Therapieplanung sowie Eltern- und Lehrergespräche, abgerechnet. Auch für den Bereich der Schulassistenz ist eine Kostensteigerung zu verzeichnen. Es ist festzustellen, dass die Kostensteigerung in dem Bereich der Schulassistenz vor allem auf die Erhöhung des Betreuungsumfanges aufgrund der individuellen Bedarfe zurückzuführen ist.

Insgesamt sind die durchschnittlichen Kosten in der Eingliederung trotz der Fallzahlsteigerung und der höheren Gesamtkosten im Vergleich zum Vorjahr pro Fall von 11.271 Euro auf 10.903 Euro gesunken. Nach der neuen Auswertungslogik, und damit vergleichbar mit der Bundes- und Landesstatistik, liegen die durchschnittlichen Kosten in der Eingliederungshilfe im Landkreis Hildesheim bei 9.065 Euro je Fall.

## F. Fazit und Ausblick

### Fazit

Der vorliegende Jahresbericht legt dar, welche Eingliederungshilfen im Landkreis Hildesheim konkret in Anspruch genommen werden und welche Kosten dabei entstehen.

Die Kosten für den Bereich der Eingliederungshilfe sind im Jahr 2018 im Landkreis Hildesheim um insgesamt 14,03 % und damit um ca. 1,1 Millionen Euro deutlich angestiegen. Die Kostensteigerung ist vor allem auf den Bereich der ambulanten und teilstationären Eingliederungshilfe zurückzuführen. Ein ausschlaggebender Grund hierfür sind die Neuabschlüsse der Entgelte für die Lerntherapien.

Die Fallzahlen sind sogar insgesamt um 17,88 % angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich im Landkreis Hildesheim die Fälle der Eingliederungshilfe nach bisheriger Stichtagsberechnung von 699 im Jahr 2017 auf die Anzahl von 824 im Jahr 2018 erhöht. Zwar fehlen noch die Vergleichszahlen der Bundesstatistik und der Landesstatistik

(IBN) zu dem Jahr 2018, jedoch stiegen in den Vorjahren auch in anderen Kommunen die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe kontinuierlich an. Die Fallzahl der Schulassistenz ist im Landkreis Hildesheim kaum bzw. leicht um acht Fälle (7 %) gestiegen.

Bezüglich der festgestellten Fallzahlsteigerungen ist für das Jahr 2018 die besonders hohe Personalvakanz und Personalfuktuation zu beachten. Einige Leitungspositionen waren im Jahr 2018 vakant und wurden im Jahresverlauf nur teilweise neu besetzt, was die Steuerung erschwerte. Insgesamt wechselten 27% der Mitarbeiter\*innen den Aufgabenbereich oder verließen den Landkreis und kamen entsprechend neu hinzu. Im Jahr 2018 war ca. ein Drittel bis die Hälfte des Personals erst bis zu drei Dienstjahren im Jugendamt - Erziehungshilfe - beschäftigt. Bei einer derartigen Personalvakanz und Personalfuktuation ist ein Zusammenhang mit nicht hinreichend indizierten und fachgerecht gesteuerten Eingliederungshilfen, beispielsweise durch zeitnahe fundierte Hilfe- und Teilhabepfanzung, Steuerung und planmäßige Beendigung, nicht auszuschließen. Trotz des unfassbar großen Engagements der Mitarbeiter\*innen des Amtes 406 ist anzunehmen, dass aufgrund der rückwirkend festgestellten Fallzahl von 85 Hilfen insgesamt pro Vollzeitäquivalent häufig die erforderliche Zeit für die Fallbearbeitung fehlte. Nicht mitgezählt werden hierbei die zahlreichen Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen, die in der praktischen Arbeit täglich Priorität einnehmen. Daneben sind die Hilfen zur Erziehung zu führen, die ebenfalls einen größeren Raum an Zeit einnahmen. Die Zusammenhänge lassen sich auf Grundlage der nun vorliegenden Fallzahlentwicklung herstellen, jedoch ohne die erforderlichen Personalressourcen und ggf. Spezialisierungen nicht auflösen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gewährungspraxis und die Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe.

Im Landkreis Hildesheim sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII hoch, steigen allerdings trotz einer Zunahme von Schüler\*innen an inklusiver Beschulung in diesem Bereich nicht erheblich weiter an. Das Recht auf inklusive Beschulung wurde in Niedersachsen zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt, wonach Eltern und deren Kinder das Recht haben, bei sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonder- oder aber eine Regelschule zu wählen. Die Strukturqualität der Schulen hat sich jedoch noch nicht in der Form geändert, dass die Realisierung einer inklusiven Beschulung gelingt. In vielen Fällen ist eine Beschulung der betroffenen jungen Menschen nur mit einer Schulassistenz möglich. Schulassistenz erhalten Schüler\*innen aktuell im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruches als ambulante Leistung der Eingliederung. Dieser Anspruch besteht gegenüber der Jugendhilfe, nicht gegenüber der Schule. Die Jugendhilfe fungiert hier als *Ausfallbürge*. Im Zuge des weiteren Ausbaus eines inklusiven Schulsystems im Landkreis Hildesheim ist damit zu rechnen, dass die Nachfragen nach Schulassistenz vorerst nicht abnehmen. Dies bedeutet nach dem aktuellen Finanzierungsmodell einer einzelfallorientierten Schulassistenz, dass weiterhin erhebliche Kosten für die Sozial- und Jugendhilfe anfallen.

Die Eingliederungshilfe verfolgt fachlich das Ziel der *Hilfe zur Selbsthilfe* und die Ermöglichung der *Teilhabe* am Leben in der Gesellschaft. Unter Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern findet daher vor jeder Hilfeeinleitung ein ausführliches Gespräch statt und es sind vorrangig die Unterstützungssysteme im Sozialraum, aber auch besonders in der Schule zu nutzen. Die Hilfestellung erfolgt nach einer standardisierten Hilfeplanung mit einem individuell festzulegendem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Um die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zukünftig von der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, künftig SGB IX abzugrenzen, werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - über die Einzelfallarheit hinaus systematische Maßnahmen zur Bewältigung der Schnittstellenproblematik zwischen Jugend- und Sozialhilfe eingeführt. Organisationsprozesse und Arbeitsabläufe der Bezirkssozialarbeit und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden aufeinander abgestimmt. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit wird intensiviert. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ämtern zu optimieren, eine fehlerfreie Bearbeitung sicherzustellen und damit einhergehend rechtmäßige Ansprüche von Betroffenen effektiv umzusetzen sowie unberechtigte Forderungen rechtssicher abzulehnen.

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, stellen den wesentlichen Anteil an der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII dar. Hier sind insbesondere die heilpädagogische Hilfe und Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie sowie die Bereitstellung einer Schulassistenz zu nennen. Diese Förderung soll dem behinderten oder von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern. Eine Schulassistenz wird bezüglich des Umfangs und der Dauer bedarfsgerecht bewilligt. In jedem Fall wird eine Poolbildung geprüft.

Im Wesentlichen ist von einer zunehmenden Qualität und Komplexität im Bereich überkreuzter Eingliederungshilfe- und Erziehungshilfebedarfe auszugehen. Das Jugendamt ist häufig konfrontiert mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihres Störungsbildes einer intensiven und fachlich fundierten Betreuung bedürfen und nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße im elterlichen Haushalt betreut werden oder in einer eigenen

Wohnung leben können. Diese jungen Menschen müssen nach oftmals langwierigen und wiederholten Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Nur in seltenen Fällen gelingt eine Rückführung zu den Eltern oder eine Verselbständigung. Oftmals stagniert die Entwicklung aufgrund der chronischen psychischen Störungen, so dass eine Hilfeplanung und -steuerung mit zu erreichenden Zielen nicht oder nur sehr kleinschrittig mit hohem Zeitaufwand möglich ist. Einige junge Menschen bleiben voraussichtlich dauerhaft auf fachliche Hilfe und Betreuung angewiesen. Im Bereich der stationären Eingliederungshilfe liegen die Fallzahlen und Kosten sehr hoch. Diese Situation lässt sich u. a. dadurch erklären, dass es sich hier um junge Menschen handelt, bei denen vielschichtige und spezielle Problemlagen zu verzeichnen sind, die ganz spezifische und individuelle Betreuungs- und Förderkonzepte - mit entsprechender (Kosten-)Intensität - erfordern.

Die individuellen Fälle und entsprechenden Fallkosten für die stationären Eingliederungshilfen werden durch das Fach- und Finanzcontrolling analysiert, so dass perspektivisch durch früh ansetzendes Fachcontrolling und eine entsprechende Fallsteuerung durch die zuständigen Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung lange und kostenintensive Fallverläufe möglichst vermieden werden.

Präventive Angebote sind weiter auszubauen. Lernförderung in Schulen (*LeFiS*) ist ein Gruppenangebot im Bereich der Lese- und Rechtschreibförderung an Grundschulen für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Schulklasse. Damit verbunden ist das Ziel, durch eine an legasthenietherapeutischen Konzepten ausgerichtete Lernförderung während des Regelunterrichtes Ausgrenzung und Stigmatisierung vorzubeugen und so die Teilhabe der betroffenen Kinder zu erhalten. Dazu arbeiten verschiedene Systeme und Fachkräfte (Schule, Lerntherapeuten und Erziehungsberatung) zusammen. Ein erster Durchlauf des Angebotes *LeFiS* wurde 2011 bis 2013 erfolgreich an neun Grundschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim durchgeführt. Seit 2014 wird *LeFiS* regelmäßig an verschiedenen Grundschulen erfolgreich praktiziert. Dabei werden zunächst die Lese- und Rechtschreibfähigkeit der Kinder erfasst und legastheniegefährdete Kinder identifiziert. Anschließend werden die Kinder, in Abhängigkeit von ihrer Leistung, in Förderbänder eingeteilt. Gefährdete Kinder werden in einer Kleingruppe durch Lerntherapeuten gefördert, die anderen Kinder in Gruppen durch Lehrer. Teilnehmende Schulen bewerten die Erfahrungen mit *LeFiS* als Erfolg und wichtige Hilfe zur Unterstützung von Kindern mit Teilleistungsstörungen. Im aktuellen Schuljahr 2018/2019 kommt *LeFiS* an sieben Schulen zum Einsatz. Aufgrund einer fachlichen Erweiterung wurde zusätzlich ein neues Verfahren ergänzt, das 2018/2019 an drei Schulen implementiert werden konnte. Hierbei erfolgt bereits am Ende der 1. bzw. Anfang der 2. Schulklasse neben der Erfassung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit erstmals auch eine Erhebung der mathematischen Fähigkeiten sowie des Selbstkonzepts der Kinder. Anschließend erfolgt der Einsatz von etablierten, computergestützten Trainingsprogrammen zur Förderung der Fähigkeiten in Mathematik und in Rechtschreibung. Nach dem sechsmonatigen, computergestützten Training und einer erneuten Erhebung des Leistungsstandes erfolgt die oben beschriebene Einteilung in Förderbänder sowie die Förderung durch die Lerntherapeuten, jedoch ein halbes Jahr eher als bisher. Hierdurch können als gefährdet identifizierte Kinder noch früher im Rahmen der Schule unterstützt werden. Dieses frühzeitige Intervenieren wird als sinnvolle präventive Maßnahme angesehen, welche sich auch mit den Leitlinien zur Behandlung von schulischen Teilleistungsstörungen deckt. Ziel ist es, *LeFiS* sukzessiv auf weitere Grundschulen auszuweiten.

Zur Schulassistenz und weiterer Hilfen zur Schulbildung als Eingliederungshilfeleistungen in inklusiven Schulen im Landkreis Hildesheim hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2018 ein Konzept beschlossen (Vorlage 313/XVIII). Dieses Konzept gilt für alle Schulassistenzleistungen auf Rechtsgrundlage des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) bzw. SGB IX. Der Start der Umsetzung des Konzeptes erfolgte zum Schuljahr 2018/2019 in den Regionen der Jugendhilfestationen Süd und Hildesheim Nord-West. Eine schrittweise Ausweitung ist auf alle Schulen im Landkreis Hildesheim geplant. Zur Umsetzung des Konzeptes werden sogenannte *Schulassistentenberater\*innen* eingesetzt, die organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet sind, jedoch den Rechtskreises SGB VIII und SGB XII bzw. SGB IX angehören. Die Schulassistentenberater\*innen sind für die Schulen in ihrer jeweiligen Region zuständig und sind dort regelmäßig präsent. Sie sind erste Ansprechpartner für Information, Aufklärung und Beratung zum Themenbereich Eingliederungshilfe für alle Beteiligten (Schule, Eltern, junge Menschen, Leistungserbringer usw.). Weiterhin nehmen Sie eine erste Bedarfseinschätzung bei den betroffenen jungen Menschen vor, bei denen eine Schulassistenz für erforderlich gehalten wird. Sie nehmen eine Mittlerfunktion zu den jeweils zuständigen Leistungsträgern wahr. Ziel der Schulassistentenberatung ist es, die Schulen auf ihrem Weg zur inklusiven Beschulung fachlich zu begleiten und zu unterstützen. Die zum Schuljahr 2018/2019 begonnene Umsetzung des Konzeptes zur Schulassistentenberatung und weiterer Hilfen zur Schulbildung wird fortgesetzt und von zwei auf sechs Schulassistentenberatungsstellen ausgebaut. Somit kann das Beratungsangebot zur Begleitung der Schulen auf ihrem Weg zur inklusiven Institution im gesamten Landkreis vorgehalten werden. In Zusammenarbeit mit den Anbietern von Schulassistenten sollen infrastrukturelle Lösungen (Poolbildung) am Lernort Schule gefunden werden, die im Ergebnis auch eine Abflachung der bisherigen Fall- und Kostensteigerung erreichen.

## Ausblick

Für das Jahr 2019 ergeben sich für das wesentliche Produkt 363-005 Eingliederungshilfe folgende inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Fortschreibung des Konzeptes Wirkung durch Steuerung (WISE) zur weiteren Qualitätsentwicklung
- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, insbesondere für den Bereich der Schulassistenz im Rahmen der AG SAB und der AG Leistungsangebote, damit die Eingliederungshilfe in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden kann
- Überprüfung und Verbesserung der personellen Ausstattung für die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- Prüfung einer Spezialisierung der Eingliederungshilfe zur intensivierten Steuerung
- Spezialisierte Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Schulassistenz
- Vollständige Besetzung der Schulassistenzberatungs-Stellen
- Modifizierung und Verbesserung der standardisierten Teilhabepflicht und einer damit verbundenen intensiven Weiterqualifizierung der Mitarbeiter\*innen
- Implementierung und Fortführung von Personalentwicklungsmaßnahmen im Jugendamt - Erziehungshilfe -, um insbesondere die Berufspraktikant\*innen und Neueinsteiger\*innen im Jugendamt spezifisch zu schulen
- Ausbau der Vernetzung mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater\*innen, der Jugendhilfe und den Schulen unter der Einbeziehung von HiBUZ
- Fortschreibung und Anpassung des LeFiS-Konzeptes (Vorlage 149/XVIII) mit einer angestrebten fachlichen Erweiterung, insbesondere dem Einsatz eines neuen fachlichen Verfahrens
- regelmäßige Erstellung der Controllingberichte und fortdauernde Erörterung sowie planvolle Steuerung

Im Rahmen AG 78 Erziehungshilfe und weiteren Arbeitsgruppen und Ausschüssen mit freien und öffentlichen Trägern und Institutionen sowie mit den politischen Fraktionen werden Maßnahmen im Bereich der Hilfen Eingliederungshilfe abgestimmt.